

Aktenzeichen: 5 AZR 250/78

LAG Rheinland-Pfalz Urteil des BAG vom 23. April 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 626 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 250/78

2 Sa 509/77 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
23. April 1980

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. April 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Flachsenberg für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. Februar 1978 - 2 Sa 509/77 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. Oktober 1974 als Angestellter bei der Pfalz-Kredit-Bank GmbH & Co. beschäftigt. Über das Vermögen der Bank wurde am 7. Juli 1976 das Konkursverfahren eröffnet. Der Beklagte ist der Konkursverwalter.

Der Beklagte kündigte dem Kläger mit Schreiben vom 14. Februar 1977 fristgerecht zum 31. März 1977. Im Kündigungsschreiben heißt es u.a.: "Eventuellen Urlaub sollten Sie bitte vor Ablauf des Dienstverhältnisses nehmen". Am 16. Februar 1977 übergab der Kläger dem Vertreter des Beklagten einen Urlaubsantrag für die Zeit vom 11. bis 21. März 1977. Ob dieser Urlaub genehmigt wurde, ist unter den Parteien streitig. In der Zeit vom 22. Februar bis zum 18. März 1977 war der Kläger arbeitsunfähig krank. Am 10. März 1977 kam es zu einem Gespräch zwischen dem Kläger, dem Beklagten und dessen Vertreter W . In der von W über dieses Gespräch am 14. März 1977 gefertigten Aktennotiz heißt es u.a.:

.....

Herr D teilt uns mit, daß er bis zum 18. März 1977 weiter krank geschrieben ist.

.....

Herr D hat sich zu einer Übergabe der von ihm bearbeiteten Unterlagen an einem noch festzulegenden Tage bereit erklärt. Wir haben ihm diese Übergabe anheim gestellt, allerdings darauf hingewiesen, daß die Nichtvornahme einer Übergabe im Zeugnis vermerkt werde.

.....

Die Frage der Behandlung seines Urlaubs wird mit Herrn D besprochen, sobald er gesund geschrieben ist.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit Schreiben vom 18. März 1977 schlug der Kläger als Termin für die Übergabe den 31. März 1977 vor und bat, ihm für diesen Tag Reisekosten zu zahlen, da er bereits umgezogen sei.

Nach Ende der Arbeitsunfähigkeit nahm der Kläger am Montag, dem 21. März 1977, die Arbeit nicht wieder auf, trat vielmehr seinen Urlaub an. Er führte an diesem Tage ein Telefongespräch mit W, in dem es nach seiner Darstellung um die Zahlung seiner Bezüge für März und um den Übergabetermin ging.

Mit Schreiben vom 24. März 1977 kündigte der Beklagte dem Kläger fristlos mit der Begründung, dieser habe eigenmächtig seinen Urlaub angetreten.

Der Kläger hält die fristlose Kündigung für unbegründet. Er hat - soweit für die Revisionsinstanz noch von Bedeutung - beantragt,

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die mit Schreiben des Beklagten vom 24. März 1977 ausgesprochene fristlose Kündigung nicht aufgelöst worden ist.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hält die fristlose Kündigung für begründet. Dem Kläger sei bekannt gewesen, daß er seinen Arbeitsplatz noch habe übergeben müssen, was mit Rücksicht auf die Einarbeitung der verbleibenden Mitarbeiter der Bank in dem bisherigen Aufgabenbereich des Klägers erforderlich und nicht nur am 31. März möglich gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat dem Feststellungsantrag stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

- 4 -



- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat im Verhalten des Klägers keinen wichtigen Grund im Sinne von § 626 Abs. 1 BGB gesehen. Es ist zugunsten des Beklagten davon ausgegangen, daß der Kläger sich ab dem 21. März eigenmächtig selbst beurlaubt habe. Nachdem der Beklagte im Kündigungsschreiben selbst gegeben habe, den restlichen Urlaub während der Kündigungsfrist zu nehmen, hätte wegen der Krankheit des Klägers für diesen Urlaub nur noch die Zeit vom 21. bis 31. März zur Verfügung gestanden. Zu der am 10. März geforderten Übergabe habe sich der Kläger bereit erklärt und dafür einen Termin genannt. Der Kläger habe daher davon ausgehen können, daß der Beklagte gegen den **Antritt** des Urlaubs vom 21. März an nichts einwenden werde. Dringende Arbeiten hätten dem nicht entgegengestanden, da fällige Steuererklärungen bereits am 16. März 1977 dem Finanzamt zugeleitet worden wären. Der Beklagte habe den Kläger auch am 21. März nicht aufgefordert, seine Arbeit wieder aufzunehmen und seinen Arbeitsplatz zu übergeben, vielmehr erst am 24. März mit der fristlosen Kündigung reagiert. Es sei demnach nicht festzustellen, daß dem Beklagten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum 31. März 1977 unzumutbar gewesen wäre.

II.1. Die Würdigung des Landesarbeitsgerichts, daß ein wichtiger Grund im Sinne von § 626 BGB für eine fristlose Kündigung des Klägers nicht vorgelegen habe, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Anwendung des § 626 Abs. 1 BGB durch das Berufungsgericht kann vom Revisionsgericht nur darauf hin überprüft werden, ob der Rechtsbegriff

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

des wichtigen Grundes verkannt ist und ob das Berufungsgericht bei der Subsumtion des Sachverhaltes unter die Vorschrift gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen, die Interessen beider Parteien umfassend gegeneinander abgewogen und hierbei alle wesentlichen Umstände berücksichtigt hat (BAG 9, 263 [265] = AP Nr. 42 zu § 626 BGB [zu III 2 der Gründe]; BAG 24, 401 [407] = AP Nr. 65 zu § 626 BGB [zu III 1 der Gründe]).

2. Dieser beschränkten Überprüfung hält das Urteil des Landesarbeitsgerichts stand. Es hat den Begriff des wichtigen Grundes nicht verkannt. Wenn es davon ausgeht, daß die Selbstbeurlaubung des Klägers eine fristlose Kündigung noch nicht rechtfertige, weil für den auch nach dem Wunsch des Beklagten grundsätzlich während der Kündigungsfrist zu nehmenden Urlaubs nur noch die letzten Tage vom 21. bis 31. März zur Verfügung standen, weil dringende Arbeiten für den Kläger nicht mehr vorlagen und weil dieser sich zur Übergabe seines Arbeitsplatzes erboten habe, so ist diese Wertung des Verhaltens des Klägers vertretbar und hält sich innerhalb des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz.

3. Die dagegen erhobenen Angriffe der Revision sind nicht begründet.

a) Wenn die Revision meint, das Berufungsgericht habe den Begriff des wichtigen Grundes schon deswegen verkannt, weil es die Rechtswidrigkeit der Selbstbeurlaubung des Klägers habe dahingestellt sein lassen, so ist das unzutreffend. Das Landesarbeitsgericht ist vielmehr zugunsten des Beklagten davon ausgegangen, daß der Kläger sich eigenmächtig selbst beurlaubt habe.



- 6 -

b) Rechtsirrig ist die Ansicht der Revision, die rechtswidrige Selbstbeurlaubung sei "an sich" ein Grund zur fristlosen Kündigung. Einen absoluten Grund zur fristlosen Kündigung gibt es nicht, es kommt vielmehr nach § 626 Abs. 1 BGB auf alle Umstände des Einzelfalles an. Richtig ist, daß eine Selbstbeurlaubung des Arbeitnehmers dessen fristlose Kündigung rechtfertigen kann (Dersch-Neumann, BUrtG, 5. Aufl., § 7 RdNr. 3; Stahlhacke, BUrtG, 3. Aufl., § 7 RdNr. 25; LAG Hamm DB 1976, 1726 jeweils m.w.N.). Auch wenn dies grundsätzlich bejaht wird, heißt das noch nicht, daß jede Selbstbeurlaubung eine fristlose Kündigung rechtfertigt.

c) Zu Unrecht beanstandet die Revision, das Landesarbeitsgericht habe das Vorbringen des Beklagten zum Umfang der vom Kläger zu übergebenden und abzuwickelnden Arbeiten nicht gewürdigt. Das Landesarbeitsgericht hat, wie seine Bezugnahme auf das Urteil des Arbeitsgerichts ausweist, berücksichtigt, daß der Arbeitsanfall auch am Arbeitsplatz des Klägers bereits auf ein Minimum zurückgegangen war. Es hat weiter berücksichtigt, daß die vom Kläger zu bearbeitenden Steuererklärungen schon am 16. März abgegeben worden waren. Es hat in Betracht gezogen, daß der Kläger einen Termin für die Übergabe angeboten hatte, dem der Beklagte zu keiner Zeit, nicht einmal am 21. März, widersprochen habe.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände konnte das Landesarbeitsgericht zu der Annahme kommen, daß aus der Sicht des Klägers der Beklagte gegen einen Urlaub ab dem 21. März nichts einzuwenden hatte, zumal der Beklagte und W am 10. März dem Kläger "diese Übergabe anheim gestellt hatten". Dann kommt es aber nicht darauf an, welche Arbei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

ten der Kläger noch hätte erledigen können, wenn er am 21. März zur Arbeit gekommen wäre. Das Landesarbeitsgericht konnte daher das Vorbringen des Beklagten zum Umfang dieser Arbeiten unberücksichtigt lassen.

d) Unbegründet ist die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe nicht gewürdigt, daß der Kläger die Übergabe von der Zahlung von Reisekosten abhängig gemacht habe. Das ist nicht richtig. Der Kläger hat die Übergabe nicht von der Zahlung der Reisekosten abhängig gemacht, vielmehr lediglich um Ersatz der Reisekosten für diesen Tag gebeten, da er schon umgezogen sei.

e) Richtig ist, daß das Landesarbeitsgericht nicht ausdrücklich dazu Stellung genommen hat, ob das Verhalten des Klägers gegenüber den verbleibenden Mitarbeitern illoyal war. Darauf kommt es jedoch nicht entscheidend an. Wenn der Beklagte dem Kläger die Übergabe anheim stellte und diesen auch am 21. März anlässlich des Telefongesprächs nicht aufforderte, zur Arbeit zu kommen, kann sein Interesse und das der anderen Mitarbeiter an der Weiterarbeit des Klägers nicht besonders groß gewesen sein. Nach dem Vorbringen des Beklagten hatten auch schon andere Mitarbeiter vor dem Kläger die "Flucht" angetreten. Vom Verhalten des Klägers war daher ein besonders negatives Beispiel für andere Mitarbeiter nicht zu fürchten.

f) Die von der Revision schließlich angegriffene Würdigung des Landesarbeitsgerichts, die fristlose Kündigung stehe geradezu im Widerspruch zur Darstellung des Beklagten, die Arbeitskraft des Klägers sei noch bis zum 31. März 1977 dringend benötigt worden, ist eine Hilfserwägung und für die Entscheidung



- 8 -

des Berufungsgerichts nicht tragend.

4. Die Kosten der danach erfolglosen Revision hat
nach § 97 ZPO der Beklagte zu tragen.

gez.: Zugleich für den orts-
abwesenden Richter
Dr. Heither

Matthes

Dr. Hilger

Döring

Flachsenberg

